

Münsteraner Gespräche zum Umwelt - und Planungsrecht 2020
Das Bundes-Klimaschutzgesetz

Klimaschutz in der Raumordnung

Prof. Dr. Michael Sauthoff
Präsident des OVG und des FG a.D.

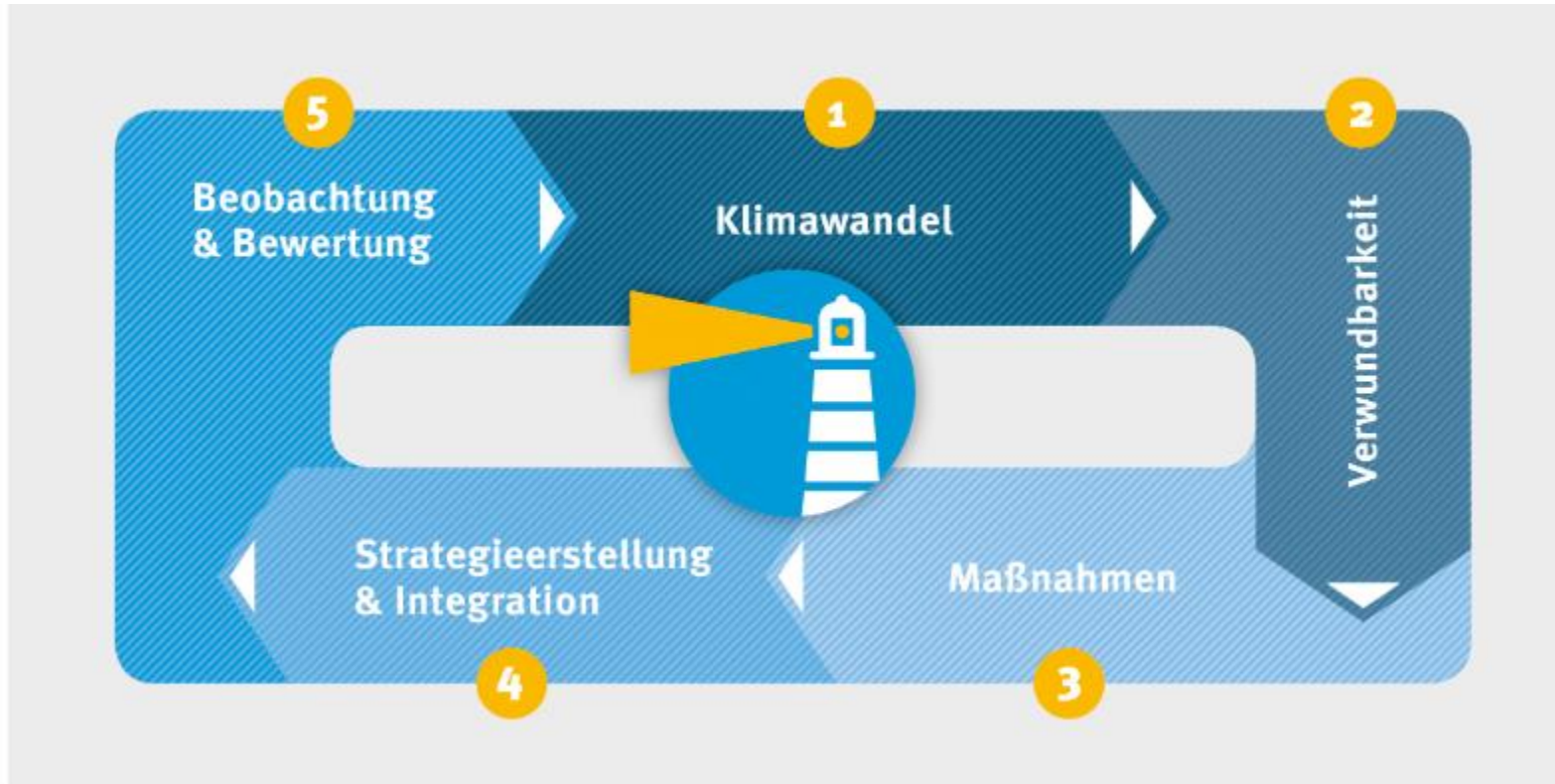
Gliederung

- Problemfeld
- Regelungsbereich der Raumordnung
- fachliche Ansatzpunkte für klimabezogene Raumordnung
- Klimaschutz als Belang bei der Erstellung von Raumordnungsplänen
- Festsetzungsmöglichkeiten zu Realisierung von Klimazielen
- weitere Instrumente der Raumordnung
- Rechtspolitische Überlegungen

Regelungsbereich der Raumordnung

- hoheitliche Gestaltung des Raums
 - jenseits der Ortsebene
 - unter überörtlichen
 - überfachlichen (fachübergreifenden) Gesichtspunkten,
 - die nicht unmittelbar die rechtlichen Beziehungen des Menschen zu Grund und Boden betreffen
-
- Ausgleich konkurrierender Raumansprüche auf der Ebene raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Fachliche Ansatzpunkte für klimabezogene Raumordnung 1



Quelle:
Umweltbundesamt
06.09.2017
KomPass: Klimalotse

Fachliche Ansatzpunkte für klimabezogene Raumordnung 2

- 1. Energiesparende und verkehrsvermeidende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung
- 2. räumliche Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung unter verstärkter Nutzung regenerativer Energieträger (Wind, Wasser, Photovoltaik, Biomasse, Geothermie)

Klimaziele 1 - KSG

- § 1 KSG:
 - Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzen
 - Treibhausgasneutralität bis 2050
- § 3 Abs. 1 KSG:
 - Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise mindern.
 - Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.

Klimaziele 2 - Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung

- 14 Prozent der gesamten CO₂-Emissionen (120 Millionen Tonnen) kommen aus dem **Gebäudesektor**. Im Jahr 2030 dürfen es in diesem Bereich nur noch 72 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr sein.
- Im Vergleich zu 1990 müssen sich die Emissionen im **Verkehr** bis 2030 um 40 bis 42 Prozent verringern.
- Es sollen bis 2030 insgesamt eine Million **Ladepunkte** zur Verfügung stehen.
- Attraktiverer **Öffentlicher Nahverkehr**
- Investitionen in die **Bahn**
- Im **Energiesektor** sollen die **Emissionen** bis 2030 auf 175 bis 183 Millionen Tonnen CO₂ sinken. Schrittweiser Ausstieg aus der Kohle, Ausbau erneuerbarer Energien, Steigerung der Energieeffizienz.
- Ausbau des Anteils **erneuerbarer Energien** auf 65 Prozent
- **Wasserstoff** ist zentral für den Umbau zur klimafreundlichen Wirtschaft.
- Speicherung und Nutzung von **CO₂**

Klimaschutz als Belang bei der Erstellung von Raumordnungsplänen

- Definition des Begriffs Klima(schutz) im ROG
- Klimasignale
 - Flusshochwasser,
 - Hitzewellen,
 - veränderte Niederschlagsmuster,
 - höhere mittlere Temperaturen,
 - Meeresspiegelanstieg und Sturmfluten,
 - Starkniederschlag (inkl. Hagel, Schnee),
 - Sturm,
 - Trockenheit oder Wasserbilanz,
 - Bewölkung und
 - Luftfeuchtigkeit.

Abwägung

- Allgemeine Abwägungsformel (§ 7 Abs. 2 ROG)
- kein absoluter oder Optimierungsvorrang des Klimaschutzes
 - Art. 20a GG: Staatsziel
 - § 2 Abs. 2 Nr. 6, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ROG
 - § 13 KSG
- Landesrechtliche Regelungen
 - Landesplanungsgesetze
 - Landesklimaschutzgesetze
- Problemfeld: Planung in Unsicherheit

Instrumente des Klimaschutz

- Grundsätze der Raumordnung
- Ziele der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung

- Vorgaben für nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen
 - Gesetz
 - Raumordnungspläne
- Vorbehaltsgebiete

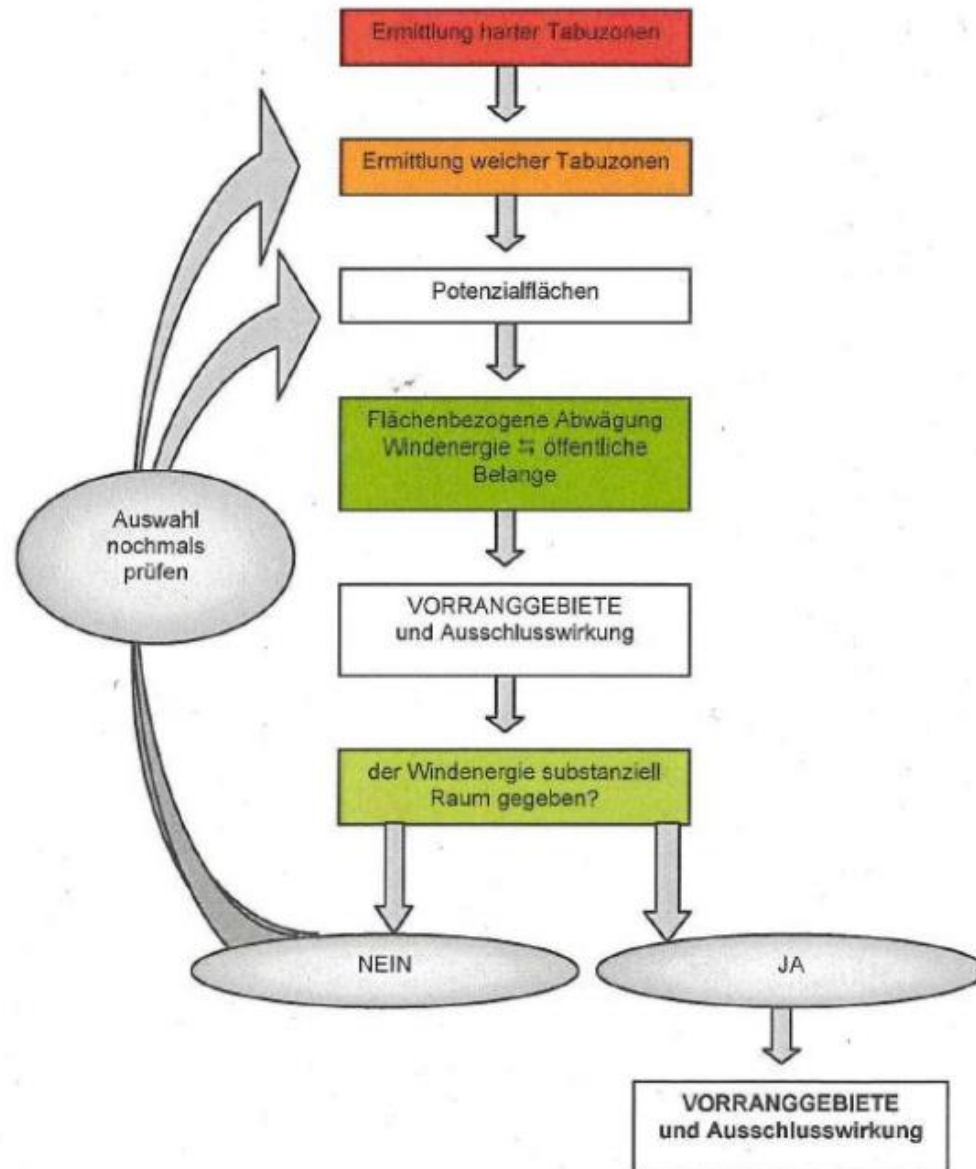
Ziele der Raumordnung

- verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
- Beispiele
 - Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung
 - die Festlegung Zentraler Orte mit Zuweisung bestimmter Aufgaben oder die Beschränkung kleiner Gemeinden auf Eigenentwicklung
 - die Bestimmung bestimmter Verkehrswege und Arten der Verkehre und deren Bündelung
 - Festlegung zentraler Versorgungsbereiche
 - Sicherung von Flächen für klimawesentliche Anlagen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete)

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

- Im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 S. 3 privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB
- schwierige Rechtsanwendung

PRÜFSHEMA ALLGEMEIN



Quelle: Arbeitshilfe: Regionalplanung und Windenergie
(Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz November 2013)

Weitere raumordnerische Instrumente

- Raumordnungsverfahren
- Informelle Instrumente

Rechtspolitische Überlegungen

- Stärkung der Abwägungsvorgaben bzgl. Klimaschutz über § 13 KSG hinaus:
 - Anlehnung an § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB:
 - negative Auswirkungen auf das Klima sollen ermittelt und begründet werden
 - die Möglichkeiten, klimaschützende(re) Festlegungen zu treffen, sollen erwogen werden.
 - Damit wäre kein Vorrang von Klimaschutzbelangen begründet, aber sichergestellt, dass sie ihrer Bedeutung entsprechend ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden; es bestünde eine gesteigerte Begründungslast.
- Gesetzliche Präzisierung der Vorgaben für Konzentrationsflächenplanung
- WEA-Bedarfsplanung?
- Handhabung der Raumordnungspläne (ISO 14090 beachten; Vorgabe bestimmter Flächenanteile in LPlanG oder LEP)
- Monitoring